

# Dialog

## Die hier zur Aufbewahrung übergebenen Garderobenstücke sind gegen Verlust und Beschädigung versichert

Für jede Person ist ein Garderobenschein zu lösen

Auszug aus den „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für abgegebene Garderobe 2008“ (AVB Garderobe 2008)

### 1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die zur Aufbewahrung abgegebenen Garderobenstücke einschließlich darin befindliche Halstücher, Handschuhe und Brillen, ferner Schirme, Stöcke sowie Handtaschen und ähnliche Behältnisse und deren Inhalt.
- 1.2 Nicht versichert sind Wertsachen, Schmuck, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.

### 2. Versicherte Gefahren

- 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen.
- 2.2 Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf 2.500 EUR für alle auf einen Garderobenschein abgegebenen Garderobenstücke, davon insgesamt auf 100 EUR für den Inhalt von Handtaschen und ähnlichen Behältnissen.

### 3. Ausschlüsse

- 3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gefahren oder Schäden, die verursacht werden durch
  - 3.1.1 den Zustand der Garderobenstücke;
  - 3.1.2 Substanzen, die sich in den Garderobenstücken befinden;
  - 3.1.3 Witterungseinflüsse;
  - 3.1.4 Abhandenkommen des Garderobenscheines;
  - 3.1.5 Abhandenkommen des Inhalts nicht abgeschlossener Handtaschen und ähnlicher Behältnisse;
  - 3.1.6 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
  - 3.1.7 Aufruhr, Plünderung, terroristische und politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - 3.1.8 die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
  - 3.1.9 Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
- 3.2 Mittelbare Schäden aller Art sind nicht versichert.

### 4. Versicherungsdauer

- 4.1 Die Versicherung beginnt mit der Annahme der Garderobenstücke durch das Personal in der Garderobe.
- 4.2 Die Versicherung endet mit der Ausgabe der Garderobenstücke durch das Personal in der Garderobe, spätestens jedoch mit der offiziellen Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe.

### 5. Entschädigungsberechnung

- 5.1 Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung gemäß Ziffer 2.2 ersetzt der Versicherer
  - 5.1.1 bei Verlust den Zeitwert, der sich aus dem Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen neu und alt ergibt;
  - 5.1.2 bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Garderobenstück durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

### 6. Obliegenheiten des Versicherten (Garderobenableger)

- 6.1 Schäden sind vor dem Verlassen der Garderobenablage dem Garderobenhalter oder dem Personal in der Garderobe zu melden.
- 6.2 Schäden, entstanden durch Diebstahl, sind unverzüglich der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

- 6.3 Ersatzansprüche sind an den Versicherer innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Beifügung des Garderobenscheines zu stellen.
- 6.4 Erfährt der Versicherte von dem Verbleib in Verlust geratener Garderobenstücke, so hat er den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und darauf hinzuwirken, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Sachen sicherzustellen und wiederzuerlangen.

### 7. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherten (Garderobenableger)

- 7.1 Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit nach Ziffer 6 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 7.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 7.3 Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### 8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 8.1 Fälligkeit der Entschädigung  
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 8.2 Verzinsung  
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
  - 8.2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
  - 8.2.2 Der Zinssatz liegt bei 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
  - 8.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 8.3 Hemmung  
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 8.1 und 8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 8.4 Aufschiebung der Zahlung  
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - 8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - 8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 9. Verjährung
  - 9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
  - 9.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
  - 9.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.